

**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die
Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben**

(Stadtbezirksförderrichtlinie)

vom 13. Dezember 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Verfahren
7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte
9. Schlussbestimmungen

Einleitung

Die Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Haushalt der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie städtische Zuschüsse, in der jeweils gültigen Fassung – im Folgenden Rahmenrichtlinie – etwaige von dieser in deren Anlage oder Text vorgegebener Formulare sind sinngemäß anzuwenden) ermöglicht den Fachbereichen der Landeshauptstadt Dresden, die allgemeinen Regelungen zur Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und zum Nachweis der Verwendung von Zuwendungen durch eine Fachförderrichtlinie zu spezifizieren. Auf dieser Grundlage wurde die vorliegende Fachförderrichtlinie der Stadtbezirksämter (Stadtbezirksförderrichtlinie) erarbeitet.

Stadtbezirke, d. h. die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates und die Beschäftigten des Stadtbezirksamtes beraten und unterstützen den Stadtrat, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister sowie die Bürgerschaft bei örtlich bedeutsamen Angelegenheiten. Nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden haben die Stadtbezirksbeiräte ferner über nachfolgende Aufgaben zu entscheiden:

- Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
- Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht;
- Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk;
- Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk;
- Information, Dokumentation und Repräsentation in Stadtbezirksangelegenheiten.

Das Nähere hierzu regelt die Aufgabenabgrenzungsrichtlinie der Landeshauptstadt Dresden. Zur Aufgabenerfüllung können die Stadtbezirke auch Zuwendungen an Dritte ausreichen, soweit hierbei nicht die Fachämter der Landeshauptstadt Dresden zuständig sind.

Diese Stadtbezirksförderrichtlinie regelt die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben im Verantwortungsbereich der Stadtbezirke der Landeshauptstadt Dresden. Sie ergänzt das zwingende öffentlich-rechtliche Zuwendungsrecht hinsichtlich des örtlichen Verwaltungsverfahrens und trifft Aussagen zur Förderfähigkeit von Projekten und Maßnahmen, soweit diese nicht schon von der Rahmenrichtlinie getroffen werden. Ziel ist, eine ermessensfehlerfreie Verwaltungsentscheidung sicherzustellen und dadurch die Gleichbehandlung der Einwohnerschaft zu sichern, da kein Anspruch auf Zuwendungen aus dem kommunalen Haushalt besteht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage und Zuwendungsbegriff

- (1) Die Stadtbezirksförderrichtlinie gilt für die Projektförderung von stadtteilbezogenen Arbeiten und Vorhaben. Der Bezug zum Stadtteil ist gegeben, wenn durch die Umsetzung der Arbeiten und Vorhaben eine regionale Wirkung erzielt wird; etwa durch Beiträge zum örtlichen Zusammenleben oder der lokalen Gebietsentwicklung.
- (2) Grundlage der Stadtbezirksförderrichtlinie bilden die Rahmenrichtlinie sowie die darin aufgeführten gesetzlichen Regelungen und die allgemeinen Bewilligungsbedingungen (Nebenbestimmungen) für Zuwendungen zur Projektförderung (AllBewBed – P StDD) der Landeshauptstadt Dresden in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind freiwillige, zweckgebundene Leistungen, die die Landeshauptstadt Dresden zur Erfüllung bestimmter Aufgaben an Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger außerhalb der Stadtverwaltung erbringt (in der Regel in Form von verlorenen Zuschüssen). Keine Zuwendungen im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind insbesondere Leistungen auf die ein unmittelbar durch Rechtsvorschriften begründeter Anspruch besteht, der Ersatz von Aufwendungen oder Entgelte aufgrund von Verträgen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Auf Grundlage dieser Stadtbezirksförderrichtlinie können Zuwendungen insbesondere gewährt werden für die:
 - a. Durchführung von stadtteilbezogenen Veranstaltungen, wie Bürgerforen und Gesprächsrunden zur Förderung der Bürgerbeteiligung;
 - b. Durchführung von Stadtteil-, Sport- und Straßenfesten;
 - c. Maßnahmen zur Aufarbeitung, Sicherung und Fortschreibung der Stadtteilgeschichte und Stadtbezirkschronik;
 - d. Maßnahmen der stadtteilbezogenen Öffentlichkeitsarbeit, wie Flyer und Broschüren, unter Beachtung der Dienstordnung Information und Soziale Medien der Landeshauptstadt Dresden;
 - e. Maßnahmen zur Ortsbildverschönerung;
 - f. Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements;
 - g. Mitwirkung an der Verbesserung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens im Stadtteil; dies umfasst auch Maßnahmen, die der Erprobung von ökologisch- und

- ökonomisch-sozialverträglichen Nachbarschaftsprojekten (wie bspw. Tausch- oder Teilladen) dienen, um aktuelle und zukünftige Herausforderungen urbaner Ökosysteme zu meistern;
- h. Beteiligung an Projekten der Stadtverwaltung im Stadtteil sowie deren Begleitung, wie Mitarbeit bei der Stadtteilgestaltung und der Entwicklung von Stadtteilkonzepten sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Vorschlägen;
 - i. aktive Vernetzung der stadtteilorientierten Arbeit zwischen Vereinen, Stadtbezirksbeiräten, Kirchgemeinden und Glaubensgemeinschaften, Schulen und sonstigen Akteurinnen und Akteuren, im Stadtbezirk;
 - j. durch die Hauptsatzung in Verbindung mit der Richtlinie Aufgabenabgrenzung den Stadtbezirken übertragenen Aufgaben, soweit diese nicht durch die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden oder eine andere Behörde erbracht werden.
- (2) Die geförderten stadtteilbezogenen Projekte müssen geeignet sein, den Zweck der Zuwendung zu fördern. Die geförderten Projekte sollen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigen und den Aktionsplan zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen der Landeshauptstadt Dresden beachten.
- (3) Eine Zuwendung anderer Fördermittelgeber für das jeweilige Projekt ist zulässig, soweit die Gesamtzusammenfassungen nicht die insgesamt erforderlichen Aufwendungen übersteigen. Jede anderweitige Finanzierung bzw. Einnahme ist im Kosten- und Finanzierungsplan auszuweisen.

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sind grundsätzlich freie Träger, Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Privatpersonen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Aufgaben, die im Interesse der Landeshauptstadt Dresden liegen, erfüllen und/oder gemeinnützig arbeiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn:
- a. nach Einschätzung des zuständigen Stadtbezirkes ein städtisches Interesse besteht und das Vorhaben ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann,
 - a-b. bei Vorhaben, die in den Bereich des SGB VIII fallen und Personalkostenförderung beinhalten oder im Fördervolumen über 10 000 Euro liegen, der Jugendhilfeausschuss zustimmt,
 - b-c. die Kosten des Vorhabens den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung entsprechen,
 - e-d. die Gesamtfinanzierung gesichert und nachgewiesen ist,
 - e-e. die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Zuwendungsempfängerin/des Zuwendungsempfängers sowie die Gewähr des Projektträgers außer Zweifel stehen und der Nachweis über die Mittelverwendung gesichert erscheint,
 - e-f. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Personalkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie und die Vorgaben zum gesetzlichen Mindestlohn sowie die allgemeinen Steuer- und Sozialversicherungspflichten beachten,

f.g. die voraussichtlich für die Maßnahme anfallenden Sachkosten die Vorgaben der Rahmenrichtlinie beachten,

g.h. als Eigenanteil (in der Regel durch Eigenmittel) mindestens zehn Prozent der Gesamtkosten getragen werden – mit Ausnahme von Kleinprojekten (dort gelten die Vorgaben von Ziffer 8),

h.i. mit demwendungszweck verbundene eigene Mittel und Einnahmen (wie bspw. Eintrittsgelder) im Sinne deswendungszwecks eingesetzt werden.

- (2) Politische Parteien und Wählervereinigungen sind von der Förderung ausgeschlossen. Gleiches gilt für natürliche oder juristische Personen, deren Agieren im Widerspruch zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland steht.
- (3) Mit dem zu fördernden Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein, es sei denn, dass dem vorzeitigen Vorhabenbeginn durch das Stadtbezirksamt ausnahmsweise zugestimmt wurde. Eine solche Ausnahme kann jedoch nur auf schriftlichen oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Antrag bewilligt werden, solange mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Eine nachträgliche Genehmigung oder Förderung nach bereits erfolgtem Beginn ist ausgeschlossen. Für die Genehmigung einer Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung muss dem Stadtbezirksamt bereits vollständig vorliegen und den Kriterien der Stadtbezirksförderrichtlinie entsprechen,
 - dieser Zuwendungsantrag muss schlüssig sein, d. h. es dürfen sich aus den Antragsunterlagen keine Gesichtspunkte ergeben, die einer späteren Förderung entgegenstehen könnten,
 - es muss ein erhebliches städtisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens bestehen,
 - im Hinblick auf die mit der Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn verbundene faktisch fiktive Bindung und Belegung von Haushaltsmitteln muss zumindest formal gesichert sein, dass dem Grunde nach auch ausreichende Haushaltsmittel für eine eventuelle spätere Bewilligung zur Verfügung stehen könnten.

Eine Genehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn kann jedoch regelmäßig nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen in Betracht kommen, da bei Vorhaben, die nur mit finanzieller Beteiligung des Stadtbezirkes zu verwirklichen sind, auch grundsätzlich erwartet werden kann, dass der Zuwendungsbescheid abgewartet wird. Aus einer Ausnahmegenehmigung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn können keine Ansprüche auf die tatsächliche, spätere Förderung eines Projektes hergeleitet werden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens. Vorzeitiger Grunderwerb ist jedoch dann unzulässig, wenn der Grunderwerb selbstwendungszweck ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie besteht nicht. Ein Anspruch entsteht auch dann nicht, wenn in zurückliegender

Zeit bereits Zuwendungen gewährt wurden. Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen. Zuwendungen werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Zuwendungen werden nur für ein Haushaltsjahr gewährt und sind nicht in das Folgejahr übertragbar.

- (2) Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung, in Form einer Fehlbedarfs-, Anteils- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Nur bei Kleinprojekten kann eine Vollfinanzierung nach Maßgabe der Ziffer 8 und der Rahmenrichtlinie erfolgen. Die Zuwendung erfolgt als verlorener, d. h. grundsätzlich nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung für zeitlich begrenzte oder einmalige Vorhaben. Ungeachtet dessen besteht die Möglichkeit des Widerrufs und der Rückforderung der Zuwendung, etwa bei Nichtbeachtung der Vorgaben des Zuwendungsbescheides oder nachträglichem Wegfall von Zuwendungsvoraussetzungen.
- (3) Die Verantwortung für die ausreichende und vollständige Finanzierung eines Projektes liegt bei der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger.
- (4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann eine Verwaltungskostenpauschale bis zu zwölf Prozent festgelegt werden. Als Bemessungsgrundlage für die Verwaltungskostenpauschale sind die sonstigen auf das Projekt zuwendungsfähigen Ausgaben mit Ausnahme investiver Maßnahmen anzusetzen, die noch nicht über andere zuwendungsfähige Sachkosten abgedeckt sind.
- (5) Unabhängig vom Zuwendungsumfang und ergänzend zu den Regelungen der Rahmenrichtlinie sind nicht förderfähig:
 - a. Freiwillige Versicherungen;
 - b. Ausgaben für die Herstellung und Vervielfältigung für kommerziell zu vertreibende Produkte;
 - c. Ausgaben im Zusammenhang mit einer Kreditbeschaffung;
 - d. Kontoführungsgebühren sowie Zinsen und Mahngebühren;
 - e. Mitgliedsbeiträge und Pflichtumlagen;
 - f. kalkulatorische Kosten.
- (6) Zuständig für die Bewilligung ist der Stadtbezirk. Die Zuständigkeit für die Unterschrift unter dem Bewilligungsbescheid ist in der Zuständigkeitsordnung der Landeshauptstadt Dresden geregelt.

6. Verfahren

- (1) Eine Zuwendung nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie wird nur auf Grundlage eines vollständigen Antrags gewährt. Dieser umfasst zwingend eine Projektbeschreibung sowie einen Kosten- und Finanzplan. Die Formulare zur Einreichung der notwendigen Angaben werden im städtischen Internetauftritt veröffentlicht und sind im Stadtbezirksamt erhältlich. Über Fördermittelanträge entscheidet der Stadtbezirksbeirat in der Regel in öffentlicher Sitzung. Der Stadtbezirk macht die Fördertermine und Antragstermine ortsüblich bekannt. Die Entscheidung über den vollständig eingereichten Förderantrag erfolgt bei fristgerechter und vollständiger Antragsstellung in der nächsten, fristgerecht erreichba-

ren Sitzung des Stadtbezirksbeirates. Soweit im laufenden Kalenderjahr noch eine Förderung erfolgen soll, muss der Antrag bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Jahres vollständig vorliegen.

- (2) Mit Antragstellung ist die Erklärung abzugeben, dass der Verarbeitung der im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Abwicklung des Förderverfahrens (einschließlich Zahlungs- und Postabwicklung) zugestimmt wird. Ansonsten kann über den Antrag nicht entschieden werden.
- (3) Die Zuständigkeit für die Bekanntgabe der Zuwendungsentscheidung bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Soweit der festgesetzte Bewilligungszeitraum nicht ausreicht, um den Erfolg des Projektes sicherzustellen, kann der Fördermittelempfänger die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen, solange dieser noch nicht abgelaufen ist. Über die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet die Stadtbezirksamtsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger hat die Auszahlung der Mittel unter Verwendung des vom Stadtbezirk bereitgestellten Auszahlungsantrages zu beantragen. Die Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Nicht verwendete Mittel sind unverzüglich an das Stadtbezirksamt zurückzuzahlen. Vor der Rückzahlung ist das Stadtbezirksamt zu kontaktieren, um ein Kassenzeichen zu erhalten.
- (5) Bei der Zuwendung handelt es sich um öffentliche Haushaltsmittel, über deren Verwendung ein Nachweis zu führen ist. Dieser ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Stadtbezirksamt einzureichen. Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist, außer bei Kleinprojekten gemäß Ziffer 8, nicht zugelassen. Die Landeshauptstadt Dresden kann auch bei Kleinprojekten Belege anfordern. Näheres hierzu regeln der Bewilligungsbescheid und die Rahmenrichtlinie.
- (6) Wird dem Förderantrag nicht entsprochen, ergeht ein begründeter Ablehnungsbescheid.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie sowie das damit im Zusammenhang stehende Antrags- und Nachweisverfahren richten sich nach der Rahmenrichtlinie und den gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sollen die AllBewBed – P StDD im Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärt werden, soweit nicht innerhalb dieser Stadtbezirksförderrichtlinie oder im Zuwendungsbescheid abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Auf die Förderung durch kommunale Haushaltsmittel der Landeshauptstadt Dresden ist durch die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise

hinzuweisen. Näheres kann im Zuwendungsbescheid festgelegt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen jeder Art oder Werbemaßnahmen und Veranstaltungen hat dies zu erfolgen. Das zuständige Stadtbezirksamt stellt der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger etwaige Muster in druckfähiger Form zur Verfügung (bspw. Logos).

- (4) Für die Antragsbearbeitung und das Verwaltungsverfahren nach dieser Stadtbezirksförderrichtlinie werden gemäß § 8 Abs. 2 und Abs. 3 Kostensatzung in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Nr. 7, 25 Abs. 2 Satz 1 SächsVwKG keine Kosten erhoben.

8. Sonderbestimmungen für Kleinprojekte

- (1) Kleinprojekte im Sinne dieser Richtlinie sind solche Vorhaben, deren Gesamtkosten voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro betragen.
- (2) Abweichend von den Ziffern 4 bis 7 gelten bei Zuwendungen für Kleinprojekte folgende Erleichterungen:
- Anträge auf Kleinprojektförderung können fortlaufend, mithin unabhängig von festen Förderterminen, schriftlich oder unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur innerhalb des jeweiligen Förderjahres gestellt werden. Die vom Stadtbezirksamt bereitgestellten Antragsformulare sind hierbei zu verwenden. Damit die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden können, müssen die vollständigen Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung beim Stadtbezirksamt eingereicht sein.
 - Der Stadtbezirksbeirat soll entsprechend § 39 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO im Wege des schriftlichen oder elektronischen Verfahrens entscheiden. Dazu übermittelt die Stadtbezirksamtsleitung an alle Beiratsmitglieder schriftlich oder elektronisch einen Beschlussvorschlag sowie wesentliche Informationen über das Vorhaben und setzt für etwaige Widersprüche gegen den Beschlussvorschlag eine Frist von mindestens drei Werktagen. Im Falle eines Widerspruchs ist die Angelegenheit, sofern sie sich nicht zwischenzeitlich erledigt hat, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtbezirksbeirats zu setzen.
 - Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist unter den Voraussetzungen zulässig, dass die Stadtbezirksamtsleitung dies gestattet. Hierfür bedarf es eines schriftlichen oder mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen Antrages.
 - Statt Teilfinanzierung kann auch eine Vollfinanzierung gewährt werden, wenn die Antragsteller schriftlich zusichern, dass das Vorhaben nicht zusätzlich durch andere öffentliche Stellen gefördert wird. Jedoch sind im Falle der Vollfinanzierung mindestens zehn Prozent der bewilligten Förderung als angemessene Eigenleistung nachzuweisen. Das Nähere hierzu regelt die Rahmenrichtlinie.
 - Der vereinfachte Verwendungsnachweis ist zugelassen, das bedeutet regelmäßig genügen ein zahlenmäßiger Nachweis der Mittelverwendung sowie ein Sachbericht. Die Frist zur Einreichung des vereinfachten Verwendungsnachweises endet drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Das Stadtbezirksamt kann zum Zwecke der

Stichprobenprüfung oder wenn sich aus dem vereinfachten Verwendungsnachweis Nachfragen ergeben, Belege über die Mittelverwendung verlangen.

9. Schlussbestimmungen

- (1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Stadtbezirksförderrichtlinie) tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zuwendungen, welche nach diesem Tage durch die Stadtbezirksämter bewilligt werden, müssen nach dieser erfolgen.
- (2) Die bisherige Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen für stadtteilbezogene Vorhaben (Fachförderrichtlinie der Ortsämter vom 19. November 2015 gem. Ratsbeschluss Nr. V0448/15) wird durch die Richtlinie gem. Abs. 1 mit der Maßgabe ersetzt, dass sämtliche Zuwendungen der Ortsämter, welche bis einschließlich 31. Dezember 2018 nach der bisherigen Richtlinie bewilligt wurden und deren Bewilligungszeitraum diesen Tag nicht überschreitet, auf Grundlage der bisherigen Fachförderrichtlinie Ortsämter abgewickelt (insbesondere Verwendungsnachweisprüfung etc.) werden.